

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 7

Helmstedt, den 11.02.2010

63. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite

### **A. Amtlicher Teil**

|    |                                                                                                                                       |    |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 17 | Öffentliche Bekanntmachung der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Brunsohle                                                     | 49 |
| 18 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;<br>hier: 55. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich<br>„Ziegelberg-Süd“ | 50 |
| 19 | Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;<br>hier: Bebauungsplan Nr. C 332 „Ziegelberg-Süd“                              | 52 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

17.

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **der Auflösung des Wasser- und Bodenverbandes Brunsohle**

Der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Brunsohle hat am 05.10.2009 die Auflösung des Verbandes beschlossen. Diesen Beschluss habe ich am 04.02.2010 gem. § 62 Abs. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) in der zur Zeit geltenden Fassung genehmigt.

Der Vorstand ist mit der Abwicklung der Geschäfte beauftragt.

Gem. § 62 Abs. 3 WVG werden hiermit eventuell vorhandene Gläubiger des Wasser- und Bodenverbandes Brunsohle aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 01.06.2010 beim Vorsteher des Verbandes, Herrn Heinrich Fricke, Fuchsbergstr. 2, 38154 Königslutter, geltend zu machen,

Landkreis Helmstedt  
-Umweltamt-

Helmstedt, den 04.02.2010

Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Raschke  
(Raschke)  
Kreisoberamtsrat

ABI-Nr. 7 vom 11.02.2010

[illegible]

Mit dieser Bekanntmachung wird die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3

BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Helmstedt, 05.02.2010

Stadt Helmstedt

Der Bürgermeister

Im Auftrag

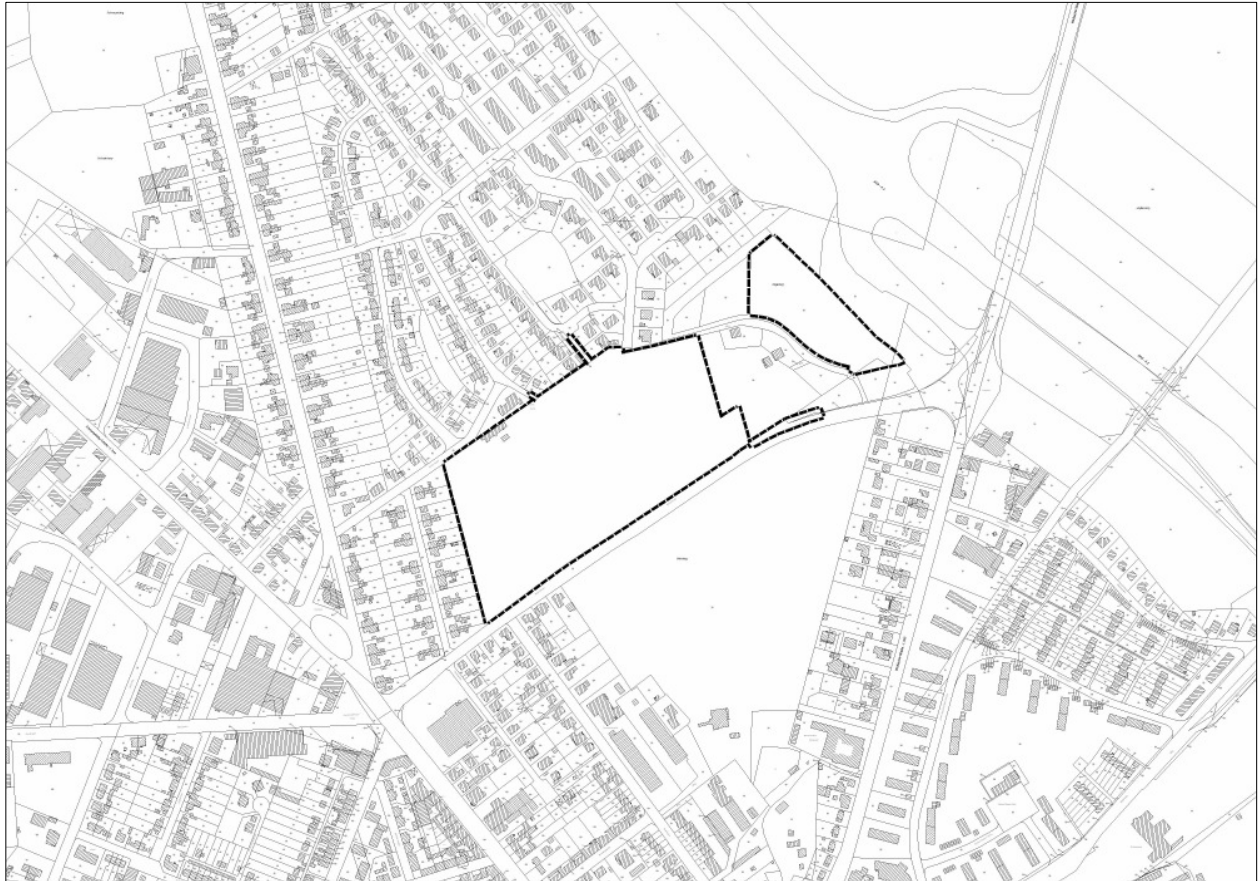
gez. Kubiak

ABl-Nr. 7 vom 11.02.2010

**19. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Stadt Helmstedt;  
hier: Bebauungsplan Nr. C 332 „Ziegelberg - Süd“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17.12.2009 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. C 332 „Ziegelberg-Süd“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer 81 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414; geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006, BGBl. I S.3316 und zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2008, BGBl. I S.2986) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB, über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Helmstedt, 05.02.2010  
Stadt Helmstedt  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Kubiak

ABl-Nr. 7 vom 11.02.2010

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian